

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KREDITKARTEN DER BAWAG P.S.K. FÜR METRO GOURMET KREDITKARTEN



FASSUNG AUGUST 2019

Die Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG P.S.K. sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechtsspezifisch formuliert. Sämtliche geschlechtsspezifischen Ausführungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

I. INFORMATIONEN DER BAWAG P.S.K. BANK FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT UND ÖSTERREICHISCHE POSTSPARKASSE AKTIENGESELLSCHAFT (KURZ: BAWAG P.S.K.)

1. Bankdaten

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien

- ▶ Internet: www.bawagpsk.com
- ▶ E-Mail: kundenservice@bawagpsk.com
- ▶ Telefonnummer: 0043 (0) 5 99 05
- ▶ Fax: 0043 (0) 5 99 05 – 22840
- ▶ BIC (SWIFT-Code): BAWAATWW
- ▶ UID-Nummer: ATU 51286308
- ▶ Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- ▶ Firmenbuchnummer: FN 205340 x
- ▶ Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA) Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
- ▶ Kammer/Berufsverband: Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

2. Konzession

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, hat der BAWAG P.S.K. eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche die BAWAG P.S.K. unter anderem berechtigt, Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen.

Zahlungsdienste der BAWAG P.S.K. im Rahmen der METRO Gourmet Kreditkarte: Die METRO Gourmet Kreditkarte ist eine von der BAWAG P.S.K. ausgegebene Kreditkarte und kann für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen und zum Bezug von Bargeld genutzt werden. Der Bezug dieser Waren und Dienstleistungen kann sowohl im realen täglichen Geschäftsleben als auch bei Geschäften, die über Internet, Telefon, Fax oder E-Mail zustande kommen, erfolgen. Der Bezug von Bargeld kann bei bestimmten berechtigten Banken und bei speziell dafür gekennzeichneten Geldautomaten durchgeführt werden. Die Durchführung der Zahlungen erfolgt mit Karte und Unterschrift oder Karte und PIN-Code oder Karte und Kartenprüfnummer oder im Zuge des 3D Secure Zahlungsverfahrens im Internet. Mit der Anweisung des Karteninhabers (das ist z.B. die Unterschrift am Leistungsbeleg beim Vertragsunternehmen) wird der Zahlungsauftrag an die kartenausgebende BAWAG P.S.K. erteilt. Die vom Karteninhaber (kurz: KI) angewiesenen Beträge sowie die vereinbarten Kreditkartentgelte werden von der BAWAG P.S.K. mittels Lastschriftauftrags des KI vom vereinbarten Abrechnungskonto eingezogen. Die Abrechnung, der in Anspruch genommenen Leistungen, erfolgt in der Regel einmal pro Monat durch die BAWAG P.S.K.

II. INFORMATIONEN GEMÄSS §§ 5, 7 UND 8 FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZ (FERNFING)

Relevant im Fall des Vertragsabschlusses im Wege des Fernabsatzes gem. Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG).

1. Beschreibung des Unternehmens

- ▶ Name und Anschrift: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: BAWAG P.S.K.), Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
- ▶ Hauptgeschäftstätigkeit: Bankgeschäfte im Sinne des § 1 BWG, insbesondere die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft) und die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten.
- ▶ Firmenbuchnummer: FN 205340 x
- ▶ Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- ▶ zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien

2. Beschreibung der Finanzdienstleistung

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: Kreditkarten-Services (z.B. MasterCard) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, welche mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, e/mCommerce-Transaktionen und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet.

BAWAG P.S.K. eBanking ist eine Serviceleistung im Internet. Der Haupt-Kreditkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber können nach elektronischer Identifizierung und Autorisierung Kreditkartenumsätze und Kreditkartenabrechnungen einsehen.

Die KlarBanking App ist eine App der BAWAG P.S.K., die es dem Kunden ermöglicht, bei Einhaltung der in diesen Bedingungen vereinbarten Voraussetzungen, über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Umsätze) und Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge) sowie rechtsverbindliche Willenserklärungen und sonstige Erklärungen abzugeben.

Die Elektronische Kreditkartenabrechnung ist eine Serviceleistung im Internet, die die Anmeldung zum BAWAG P.S.K. eBanking voraussetzt. Die Kreditkartenabrechnungen werden in elektronischer Form im BAWAG P.S.K. eBanking zur Verfügung gestellt.

3. Gesamtpreis, den der KI für die Finanzdienstleistung schuldet

Entgelte (Kartentgelt, sonstige Entgelte) werden gemäß Konditionenübersicht verrechnet. Änderungen der Entgelte oder Änderungen des Leistungsumfanges werden zwischen der BAWAG P.S.K. und dem KI vereinbart (Punkt III.15. und 18.). Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung: Alle Entgelte und Ersatzzahlungen, insbesondere das Kartentgelt und

andere Entgelte, wie auch diejenigen Beträge, welche die BAWAG P.S.K. für den KI in Erfüllung des Kreditkartenvertrages aufzuwenden hatte, werden im Lastschriftverfahren von dem vom KI bekannt gegebenen Konto abgebucht.

Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

4. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG

Der KI ist gemäß § 8 FernFinG berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag, den Bedingungen für die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking sowie den Bedingungen für die elektronische Kreditkartenabrechnung binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Karte an den KI durch die BAWAG P.S.K. gilt. Sollte der KI von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist sein Rücktritt gegenüber der BAWAG P.S.K., Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, ausdrücklich schriftlich zu erklären. Sollte der KI von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von ihm abgeschlossene Kreditkartenvertrag bzw. gelten die vom KI zusätzlich abgeschlossenen Vereinbarungen als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die BAWAG P.S.K. weist ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen der ausdrücklichen Zustimmung des KI begonnen werden darf. In diesem Fall ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, für Leistungen, die die BAWAG P.S.K. vor Ablauf der dem KI gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht hat, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

5. Beendigung

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos zu kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Bankwerktag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Bankwerktag des folgenden Monats wirken. Der KI ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die betreffende METRO Gourmet Kreditkarte an die BAWAG P.S.K. zurückzugeben oder diese zu vernichten. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der BAWAG P.S.K. gefährdet ist oder wenn der KI unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht.

6. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dem Kreditkartenvertrag sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird Österreichisches Recht zugrunde gelegt. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der BAWAG P.S.K. gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

7. Sprache

Die Sprache für die Informationen gemäß §§ 5 und 8 des FernFinG sowie für die diesem Vertrag zugrundeliegenden Vertragsbedingungen ist Deutsch. Die Kommunikation mit dem KI während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

8. Information über Rechtsbehelfe gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 FernFinG

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien eingerichtet. Der KI hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

III. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN METRO GOURMET KREDITKARTEN

1. Vertragsabschluss

Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (kurz: Karte) an den Karteninhaber (kurz KI) zustande (§ 864 Abs. 1 ABGB). Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift, wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen. Eine Identifikationsnummer (kurz: PIN-Code) wird dem KI in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt.

2. Mitteilungen

Alle Erklärungen und Aufträge des KI an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz BAWAG P.S.K.) sind – soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist – schriftlich abzugeben. Die BAWAG P.S.K. ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax, Datenübertragung oder über das Internet) erteilten Aufträge durchzuführen und die ihr auf derartige Weise zugekommenen Erklärungen entgegenzunehmen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die BAWAG P.S.K. bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der KI mit ihr vereinbart hat.

3. Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der BAWAG P.S.K. Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

4. Vertragsdauer und Beendigung

4.1 Vertragsdauer

Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig.

4.2 Erneuerung der Karte

Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, stellt die BAWAG P.S.K. eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode aus.

4.3 Beendigung

4.3.1 Auflösung durch den KI

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von der Bank vorgeschlagenen Änderung gemäß Punkt 15 kann der Kartenvertrag vom KI mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. Mit dem Einlangen bei der Bank wird die Kündigung oder sofortige Auflösung wirksam. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung oder sofortige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

4.3.2 Auflösung durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die

Kündigung erfolgt in Papierform oder, sofern eine andere Form der Kommunikation als die Papierform mit dem KI ausdrücklich vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail). Die Bank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung, wenn ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn (i) der KI gegenüber der Bank unrichtige Angaben hinsichtlich wesentlicher Teile seiner Einkommens- und Vermögenslage gemacht hat und die Bank bei Kenntnis der wahren Umstände den Vertrag nicht geschlossen hätte, oder wenn (ii) die Vermögenslage des KIs sich wesentlich zu verschlechtern droht oder bereits wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass er seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank länger als bloß kurzfristig nicht erfüllen kann.

4.3.3 Regelmäßig erhobene Entgelte sind vom KI nur anteilmäßig bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Im Voraus vom KI bezahlte Entgelte (insbesondere das Kartenentgelt) erstattet die BAWAG P.S.K. anteilmäßig.

4.3.4 Mit der Vertragsauflösung endet die Berechtigung, die Karte und/oder den PIN-Code zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen.

4.3.5 Der KI ist verpflichtet, Lastschriftaufträge, die zu Lasten seiner Kreditkarte erstellt wurden, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu stornieren.

5. Rechte des Karteninhabers

5.1 Die Karte berechtigt den KI

5.1.1 von Vertragsunternehmen (kurz: VU) der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Unter der Vorlage der Karte versteht man zum Beispiel das Einstecken der Karte in ein Zahlungsterminal des VU oder wenn die Karte mit dieser Funktion ausgestattet ist – das bloße Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU (sog. „Kontaktloses Zahlen“). Die Karte ist dann mit dieser Funktion ausgestattet, wenn das Symbol für „Kontaktloses Zahlen“ auf der Karte angebracht ist. Abhängig vom Betrag ist das Kontaktlose Zahlen mit oder ohne PIN-Eingabe möglich. Kontaktloses Zahlen ohne PIN-Eingabe ist grundsätzlich mit EUR 25,00 pro Transaktion beschränkt; dieser Höchstbetrag kann in einzelnen Ländern und/oder bei einzelnen Akzeptanzstellen geringer sein.

5.1.2 von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (Fern- und Auswärtsgeschäftesgesetz) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgeräts (e/mCommerce). Dabei ist Punkt 6.3 auf jeden Fall zu beachten.

5.1.3 entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benutzen. Sofern der KI und die Bank keinen anderen Höchstbetrag vereinbart haben, sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit dem Höchstbetrag von EUR 1.200,- innerhalb von sieben Tagen beschränkt. Die Möglichkeit zum Bargeldbezug kann jedoch in einzelnen Ländern und/oder an einzelnen Geldausgabeautomaten geringer sein.

5.2 Das Recht des KI zur Benutzung der Karte ist mit dem vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt. In die Berechnung des Verfügungsrahmens werden alle in den Punkten 5.1 beschriebenen Arten von Transaktionen einbezogen.

6. Pflichten des Karteninhabers:

6.1 Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KI erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

6.2 Der KI ist nur solange berechtigt die Karte zu verwenden, als das Vertragsverhältnis aufrecht, die Karte gültig und er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen.

6.3 Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren, (Visa Secure bzw. Mastercard Identity Check) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger KI identifiziert. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos auf www.bawagpsk.com/3dsecure oder in der klar App möglich. Für die Nutzung des 3D Secure Verfahrens ist die Bekanntgabe der Mobiltelefonnummer und der E-Mail-Adresse des KIs erforderlich. Allfällige aus dem SMS-Empfang entstehende Kosten hat der KI selbst zu tragen. Im Übrigen ist die Nutzung des Verfahrens kostenfrei. Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gelten Besondere Geschäftsbedingungen, die unter www.bawagpsk.com zu finden sind und anlässlich der Registrierung vom KI akzeptiert werden müssen. Sofern der KI im 3D Secure Verfahren registriert ist, ist ihm die Verwendung dieses sicheren Verfahrens bei Vertragsunternehmen, die ebenfalls das 3D Secure Verfahren anbieten, möglich.

6.4 Der KI ist zur Zahlung des Kartenentgeltes verpflichtet. Sofern mit einem KI nichts anderes vereinbart wurde, ist das Kartenentgelt jeweils am ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/Jahr eingepreist, ist das Kartenentgelt jeweils am 1.9. fällig.).

7. Anweisung, Blankoanweisungen

7.1 Anweisung

Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, die BAWAG P.S.K. unwiderruflich anzuweisen, den vom VU an den KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die BAWAG P.S.K. nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der BAWAG P.S.K. den angewiesenen Betrag zu ersetzen.

7.2 Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbelegs oder durch Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgeräts (e/mCommerce) oder durch Eingabe des PIN-Codes und Betätigung der dafür vorgesehenen Vorrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) oder durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU („Kontaktloses Zahlen“) erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Falls die Karte mit der Funktion ausgestattet ist, ist die Autorisierung von Anweisungen durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU („Kontaktloses Zahlen“) aus Sicherheitsgründen im Inland nur bis zu einem Höchstbetrag pro Einzeltransaktion gem. Punkt 5.1.1 möglich. Bei Überschreitung dieses Höchstbetrages oder aus Sicherheitsgründen verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Unterfertigung des Leistungsbelegs und/oder die Eingabe des PIN-Codes. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe des PIN-Codes, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI der PIN-Code eingegeben wird.

7.3 Blankoanweisungen

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ist der KI zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des

abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf Verlangen des Kreditinstituts hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z.B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

8. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem VU zu klären. Der BAWAG P.S.K. gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der BAWAG P.S.K. dem VU bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 12. zu begleichen.

9. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der BAWAG P.S.K.:

9.1 Die BAWAG P.S.K. hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne VU die Karte akzeptieren. Die Bank haftet nicht für die Weigerung eines Vertragsunternehmens, die Karte zu akzeptieren, oder die Nichtdurchführung einer Transaktion aufgrund technischer Störungen, außer dies ist durch ein grob schuldhaftes Fehlverhalten von der Bank verursacht. Ab Eingang des Zahlungsauftrags bei der Bank haftet die Bank für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge verschuldensunabhängig.

9.2 Bei Selbstbedienungseinrichtungen können technische Störungen vorkommen. Die BAWAG P.S.K. haftet für Schäden, die auf solche von ihr verursachten Störungen zurückgehen.

9.3 Technische Störungen, die auftreten bevor der Auftrag bei der Bank eingelangt ist, können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können. Solche technischen Störungen sowie die Nichtakzeptanz einer Karte bzw. die Ablehnung einer Transaktion durch einzelne Vertragsunternehmen können dazu führen, dass ein Zahlungsauftrag der Bank nicht zugeht. Dies hat zur Folge, dass kein Zahlungsvorgang ausgelöst wird und keine Zahlung durch die Bank erfolgt

10. Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers

10.1 Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung einzuhalten, insbesondere den PIN-Code korrekt einzugeben und alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um den PIN-Code geheim zu halten, sowie den PIN-Code und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen.

Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- ▶ die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können;
- ▶ die Aufzeichnung des PIN-Codes auf der Karte;
- ▶ die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter.

Bei der Verwendung des PIN-Codes ist insbesondere darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

10.2 Weitere Obliegenheiten des Karteninhabers

10.2.1 Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der BAWAG P.S.K., easybank AG oder der jeweiligen Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen.

Der KI hat die BAWAG P.S.K., easybank AG oder die jeweilige Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern weiters vom Abhandenkommen des PIN-Codes, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, welche die Kenntnis eines Dritten vom PIN-Code vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

10.2.2 Stellt der KI fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt wurde, so hat er die Bank unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzögerung, nach Feststellung zu unterrichten, wenn er eine Berichtigung dieses Zahlungsvorgangs von der Bank verlangt (Rügeobliegenheit). Die Frist für den KI zur Unterrichtung der Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift, falls die Bank dem KI die Angaben gemäß dem 3. Hauptstück des ZaDiG (§§ 32 bis 54) mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Andere Ansprüche des KI gegen die Bank oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.

10.3. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

10.3.1 Die BAWAG P.S.K. hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Bankwerktags nachdem die BAWAG P.S.K. Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der BAWAG P.S.K. angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten. Die Erstattung des Betrags des nicht autorisierten Zahlungsvorganges erfolgt durch die Richtigstellung der Abrechnung. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der BAWAG P.S.K. jedoch bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die BAWAG P.S.K. verpflichtet, diesen Betrag dem KI durch Gutschrift auf sein Kreditkarten-Abrechnungskonto zur Verfügung zu stellen.

10.3.2 Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN, Passwörter und mobileTAN), so ist der KI der Bank zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Karte herbeigeführt hat.

10.3.3 Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte oder der Kartendaten der BAWAG P.S.K., easybank AG oder der jeweiligen Kreditkartenorganisation angezeigt hat, so ist Punkt 10.3.2, außer bei betrügerischem Handeln des Karteninhabers, nicht anzuwenden.

10.4 Eine wiedererlangte, verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden. Die BAWAG P.S.K. empfiehlt in diesem Fall die Vernichtung der wiedererlangten verloren oder gestohlen gemeldeten Karte. Der KI kann die wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte zu Geschäftsöffnungszeiten in jeder Geschäftsstelle der BAWAG P.S.K. vernichten lassen.

11. Sperre der Karte

11.1 Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der BAWAG P.S.K. oder bei easybank AG oder bei der jeweiligen Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern die Sperre seiner Karte zu verlangen. Die BAWAG P.S.K., die easybank AG oder die jeweilige Kreditkartenorganisation wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren.

11.2 Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KI zu sperren, wenn

- ▶ objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen,
- ▶ der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder
- ▶ wenn der KI seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Kreditkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim KI die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die BAWAG P.S.K. informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach Sperre der Karte von dieser, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der BAWAG P.S.K. verletzen. Wurde eine Karte in den Fällen des Punktes 11. von der Bank gesperrt, hat der KI jederzeit die Möglichkeit, die Aufhebung der Sperre oder die Ausstellung einer neuen Karte zu beantragen, sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder niemals vorgelegen haben.

11.3 Wurde die Karte gesperrt, sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Karte einzuziehen.

11.4 Hat der KI der Bank den Verlust oder den Diebstahl seiner Karte gemeldet, sodass die Karte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Karte wieder, darf er die Karte nicht mehr verwenden; der KI muss die Karte entwerten und an die Bank senden.

12. Abrechnung

12.1 Hat der KI innerhalb eines Abrechnungszeitraumes Umsätze mit der Karte getätigt oder hat er in diesem Entgelte der Bank zu bezahlen, erhält er eine Abrechnung. Die Monatsabrechnungen werden dem KI als PDF-Dokument im eBanking der BAWAG P.S.K. zugänglich gemacht. Der KI kann die Monatsabrechnungen sowohl drucken als auch downloaden, und damit unverändert aufbewahren und reproduzieren. Die Bank empfiehlt dem KI, jede Monatsabrechnung unverzüglich zu drucken oder downzuloaden sowie aufzubewahren bzw. zu speichern, weil sie wesentliche Informationen enthält.

Der KI kann verlangen, dass ihm die Monatsabrechnungen gegen Ersatz der in dem mit dem KI vereinbarten Konditionsübersicht der METRO Gourmet Kreditkarte geregelten Kosten zusätzlich Porto per Post übermittelt werden. Die Bank ist nicht berechtigt, diesen Kostenersatz in Rechnung zu stellen, wenn der KI angibt, dass er über keine Einrichtungen verfügt, um sich Zugang zum eBanking der BAWAG P.S.K. zu verschaffen.

12.2 Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird zum in der Abrechnung angegebenen Termin (Einziehungstermin) mittels Lastschrift eingezogen, falls der KI und die Bank die Einziehung mittels Lastschrift vereinbart haben. Der KI ermächtigt die BAWAG P.S.K., den Rechnungsbetrag samt allfälligen Verzugszinsen und vereinbarten Entgelten von dem von ihm angegebenen Bankkonto einzuziehen und verpflichtet sich, für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Wurde mit dem KI die Einziehung mittels Lastschrift nicht vereinbart, ist der KI verpflichtet, den Rechnungsbetrag bis zu dem in der Abrechnung als Einziehungstermin angegebenen Tag auf das in der Abrechnung angegebene Konto der Bank zu überweisen.

13. Fremdwährung

Die Rechnungslegung durch die BAWAG P.S.K. (Punkt 12.) erfolgt in EUR.

Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von der easybank AG gebildeten und auf der Homepage der easybank AG (unter www.paylife.at) abrufbaren Kurs in EUR umgerechnet. Der Fremdwährungskurs kann jeweils tagesaktuell bei easybank AG (unter www.paylife.at) für Kreditkarten der BAWAG P.S.K. abgefragt werden. Die Bank ist berechtigt, dass in der mit dem KI vereinbarten Konditionenübersicht für METRO Gourmet Kreditkarten vereinbarte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen.

Der Kurstag für die Umrechnung in EUR ist der Tag, an dem die easybank AG vom VU die Belastungsbuchung erhält und verarbeitet.

14. Zahlungsverzug und Rücklastschriftspesen

14.1 Gerät der KI mit der Bezahlung fälliger Beträge in Verzug, hat die Bank Anspruch auf

- Ersatz der Kosten für Mahnungen, wie sie in der mit dem KI vereinbarten Konditionenübersicht für METRO Gourmet Kreditkarten geregelt sind, falls den KI ein Verschulden trifft, und
- gesetzliche Verzugszinsen ab jenem Tag, an dem die Bank einen Dritten (Inkassoinstitut oder Anwalt) mit dem Betreiben der Forderungen gegen den KI beauftragt.

14.2 Hat der KI ein Lastschriftmandat erteilt und wurde ein seinem Konto angelasteter Betrag vom kontoführenden Kreditinstitut mangels Deckung wieder rückgebucht, hat der KI die von seinem Kreditinstitut der Bank für die Rücklastschrift verrechneten Spesen zu ersetzen; die Bank hat in diesem Fall auch Anspruch auf das in dem mit dem KI vereinbarten Konditionsübersicht für METRO Gourmet Kreditkarten geregelte Bearbeitungsentgelt.

15. Änderungen der Geschäftsbedingungen für METRO Gourmet Kreditkarten der BAWAG P.S.K., des Leistungsumfangs und der Entgelte

15.1 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem KI von der Bank zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt bzw. wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail oder über das eBanking der BAWAG P.S.K.) erklärter Widerspruch des KI bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat seinen Kreditkartenvertrag sowie die im Rahmen des Kreditkartenvertrages vereinbarten Dienstleistungen vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

15.2 Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach Punkt 15.1 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung (i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse und (ii) die Übermittlung an das elektronische Postfach im eBanking der BAWAG P.S.K., wobei der KI über

das Vorhandensein des Änderungsangebots in den Online Services auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

15.3 Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach Punkt 15.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, (i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist, (ii) die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI fördert, (iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist, (v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über die eBanking der BAWAG P.S.K. erforderlich ist, (vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über das eBanking der BAWAG P.S.K. abwickeln kann, erforderlich ist.

15.4 Auf dem in Punkt 15.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahl für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot. Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

15.5 Über Punkt 15.3 und Punkt 15.4. hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KI, die auch schriftlich an die BAWAG P.S.K., Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, per E-Mail an kundenservice@bawagpsk.com. erteilt werden kann.

15.6 Dieser Punkt 15.6 gilt nicht für die Änderung der Zinssätze oder der Wechselkurse. Die Bank ist berechtigt, Änderungen von Wechselkursen und Zinssätzen, wie sie in der mit dem KI vereinbarten Konditionenübersicht für METRO Gourmet Kreditkarten geregelt sind, ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechselkurs oder Referenzzinssatz ändern.

16. Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des KI

Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail-Adresse der Bank in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich, per E-Mail oder im Rahmen des

eBanking der BAWAG P.S.K.) bekannt zu geben. Hat der KI seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, die Änderung aber der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung von der Bank gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI der Bank bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KI verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem Punkt 17.) die Ermittlung der Adresse des KI vor (gegen Verrechnung des in der mit dem KI vereinbarten Konditionenübersicht für METRO Gourmet Kreditkarten geregelten Entgelts). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekanntgegebenen (Korrespondenz-) Adresse unberührt.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1 Es gilt österreichisches Recht.

17.2 Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der BAWAG P.S.K. gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

18. Erklärungen und Kommunikation

18.1 Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der KI in einer mit ihm vereinbarten Kommunikationsform. Als Kommunikationsformen werden die Kommunikation über das elektronische Postfach des KI im eBanking der BAWAG P.S.K. und per E-Mail vereinbart. Schließen der KI und die Bank Vereinbarungen über weitere Kommunikationsformen ab, bleibt deren Wirksamkeit von dieser Bestimmung unberührt. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen (auch bei Übermittlung per Post) bleibt ebenfalls unberührt.

18.2 Erklärungen, welche die Bank dem KI zugänglich zu machen hat, stellt die Bank dem KI elektronisch im eBanking der BAWAG P.S.K. zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der KI die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Zahlungen mit der Karte durch die Anzeige der Umsatzliste) oder dadurch, dass die Bank die Erklärung in das elektronische Postfach des KI sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im elektronischem Postfach wird dem KI angezeigt, ohne dass er das elektronische Postfach abfragen muss.

18.3 Die Bank übermittelt jene Erklärungen (samt Beilagen), welche sie dem KI mitzuteilen hat, per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder dadurch, dass sie die Erklärung in das elektronische Postfach des KI sendet und gleichzeitig den KI durch die Übersendung einer Nachricht auf sein Mobiltelefon (z.B. SMS oder PushNachricht) oder einer E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die Erklärung im elektronischem Postfach des KI vorhanden ist. Die Bank kann dem KI die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem elektronischem Postfach auch per Post übermitteln. Falls die Bank und der KI vereinbart haben, dass die Bank den KI anstelle einer SMS, Push-Nachricht oder E-Mail auch in einer anderen Form informieren kann, durch die der KI aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im elektronischem Postfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des KI über das Vorhandensein der Erklärung in seinem elektronischem Postfach auch in dieser Form erfolgen.

18.4 Der KI kann Erklärungen der Bank samt Beilagen im eBanking der BAWAG P.S.K. sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die Bank im eBanking der BAWAG P.S.K. entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben eBanking der BAWAG P.S.K. unverändert so lange gespeichert, wie der Kreditkartenvertrag, auf welchen sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht und sechs Monate darüber hinaus. Die Bank weist den KI darauf hin, dass die Erklärungen der Bank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im elektronischem Postfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur Bank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem KI empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.

18.5 Die Bank kann dem KI Erklärungen an die von ihm der Bank bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermitteln. Erklärungen der Bank, welche sie gegenüber dem KI per E-Mail an diese E-Mail-Adresse abgibt, sind daher wirksam. Auch der KI kann mit der Bank per E-Mail kommunizieren und per E-Mail wirksame Erklärungen abgeben; hierzu wird folgende E-Mail-Adresse der Bank vereinbart: kundenservice@bawagpsk.com. Hat die Bank mit dem KI zuvor unter einer anderen E-Mail-Adresse kommuniziert, kann der KI mit der Bank auch unter dieser von der Bank verwendeten E-Mail-Adresse kommunizieren und Erklärungen wirksam abgeben; dies gilt nicht, wenn der KI in einem E-Mail darauf hingewiesen wird, dass an diese E-Mail-Adresse keine Antwort möglich ist („no-reply-Adressen“).

Warnhinweise

1. Es ist möglich, dass einzelne VU, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen ein gesondertes Entgelt für die Bezahlung mit der Karte verrechnen. Die BAWAG P.S.K. hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.

2. Betreiber von Geldautomaten („Dritte“) können die Durchführung von Bargeldbehebungen an Geldautomaten gegen Verrechnung eines gesonderten Entgelts anbieten. Die BAWAG P.S.K. hat darauf keinen Einfluss. In diesem Fall wird dem KI vor Durchführung der Kartentransaktion am Geldautomaten vom Betreiber des Geldautomaten die Durchführung der vom KI gewünschten Kartentransaktion gegen ein bestimmtes Entgelt angeboten. Im Fall des Einverständnisses des KI wird diesem das vereinbarte Entgelt bei Vornahme der jeweiligen Kartentransaktion direkt vom Betreiber des Geldautomaten verrechnet.

3. Es gibt VU (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der KI zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die BAWAG P.S.K. empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die BAWAG P.S.K. rät insbesondere bei Auslandsreisen neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.

IVGESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE KREDITKARTENABRECHNUNG

1. Die Kreditkartenabrechnungen für Kreditkartenverträge mit der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: BAWAG P.S.K.) werden dem Kreditkarteninhaber (kurz: KI), mit dem die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking vereinbart ist, von der BAWAG P.S.K. als elektronische Kreditkartenabrechnung im BAWAG P.S.K. eBanking zur Verfügung gestellt.

2. Die Abfrage der elektronischen Kreditkartenabrechnung erfolgt über das BAWAG P.S.K. eBanking. Die elektronischen Kartenabrechnungen stehen rückwirkend für sieben Jahre im BAWAG P.S.K. eBanking zur Verfügung.

3. Der KI kann von der BAWAG P.S.K. jederzeit verlangen, dass ihm die Kreditkartenabrechnungen zudem einmal monatlich an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt werden. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, einen Ersatz der tatsächlich hierfür angefallenen Kosten (insbesondere Porto und Kosten für Druck, Papier und Kuvert) zu verlangen.

4. Änderungen der Bedingungen für die elektronische Kreditkartenabrechnung

4.1 Änderungen dieser zwischen KI und BAWAG P.S.K. vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des KI bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die Mitteilung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen.

4.2 Die BAWAG P.S.K. wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die BAWAG P.S.K. eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die BAWAG P.S.K. in der Mitteilung hinweisen.

4.3 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der KI das Recht, das Kreditkartenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die BAWAG P.S.K. den KI in der Mitteilung hinweisen.

4.4 Die Möglichkeit zur Änderung der Bedingungen für die elektronische Kreditkartenabrechnung auf diesem Weg ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden.